

2. Schweizerische Fachtage über die Sterilisation

Behördliche Kontrolle der Aufbereitung in Spitälern der Schweiz

Markus Zobrist, Dr. rer. nat., Inspektor Swissmedic, Abteilung Medizinprodukte Hallerstrasse 7 3000 Bern 9 markus.zobrist@swissmedic.ch www.swissmedic.ch/md.asp



Inhalt

- 1. Heilmittelgesetz
- 2. Vollzugshilfen
- 3. Nachträgliche Kontrolle
- 4. Durchführung von Audits in den Spitälern

swissmedic

1. Heilmittelgesetz, Teil Medizinprodukte

Bundesgesetz über den Umweltschutz USG (SR 814.01)

Verordnung über die Prävention der

CJK, CJKV (SR 818.101.21) Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte,
HMG (SR 812.21) + ...
Medizinprodukteverordnung
MepV (SR 812.213)

Design

Anwenden/ Aufbereiten/ Instandhalten

Qualitäts-Kreis Abgeben

Entsorgen

Produktion

Design validieren

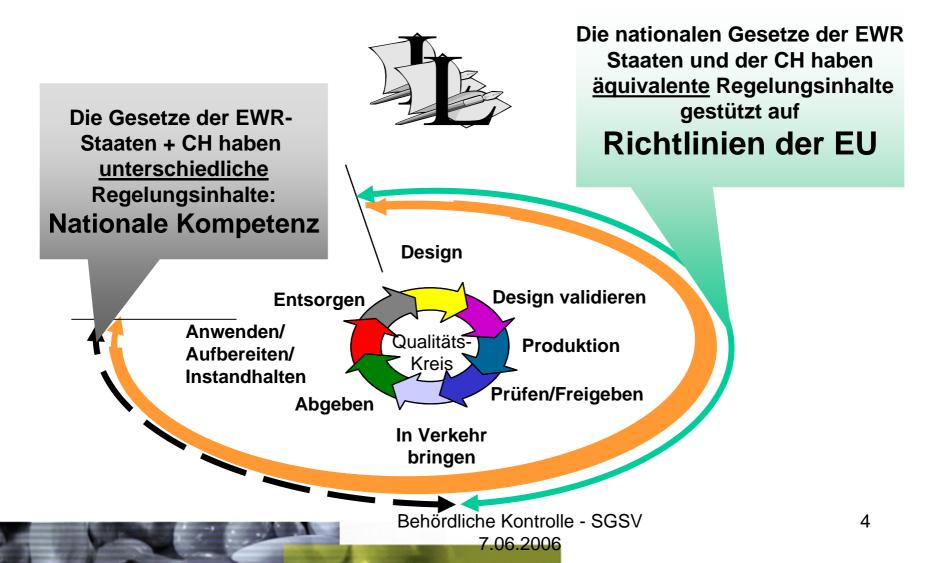
Prüfen/Freigeben

In Verkehr bringen

Konformitätsbewertungsverfahren gem. 93/42/EWG gültig für EWR+CH

swissmedic

Hier und in anderen Ländern des EWR...



swissmedic Links zu den Texten:

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.21.de.pdf

Medizinprodukteverordnung (MepV, SR 812.213) www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.213.de.pdf

Verordnung über die Prävention der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen (CJKV, SR 818.101.21) www.admin.ch/ch/d/sr/8/818.101.21.de.pdf

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)

www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.01.de.pdf

Zuständige Behörde:

Swissmedic

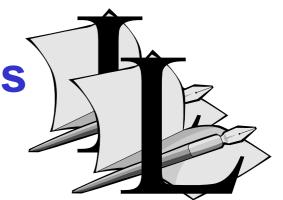
Swissmedic www.swissmedic.ch/md.asp

Bundesamt für Gesundheit (BAG) www.bag.admin.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU) www.bafu.admin.ch



1. Ziel des Gesetzgebers



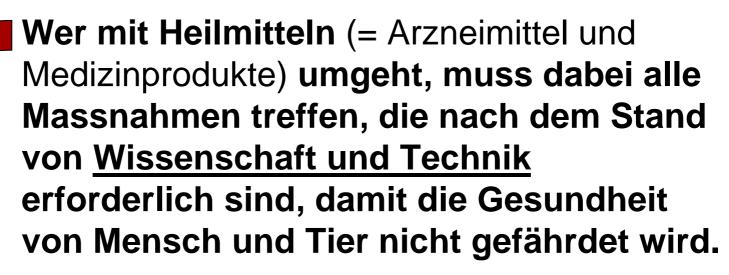
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) Art. 1 Abs. 1:

"Dieses Gesetz soll zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nur qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Heilmittel in Verkehr gebracht werden."



HMG: Die Sorgfaltspflicht

Art. 3 Sorgfaltspflicht



Arzt, Pflegepersonal, Ingenieure, Personal in der ZSVA!



MepV (prof. Anwender):

Art. 19: Wiederaufbereitung und Abänderung

¹ Wer als Fachperson ein Medizinprodukt mehrfach verwendet, sorgt vor jeder erneuten Anwendung für die Prüfung der <u>Funktionsfähigkeit</u> und die <u>korrekte Aufbereitung</u>. Die Anweisungen der Person, die das Produkt erstmals in Verkehr gebracht hat, sind zu berücksichtigen.

- ² Die <u>Prozess- und Validierungsdaten</u> der Sterilisation sind <u>aufzuzeichnen</u>, wenn die Aufbereitung zu sterilen Medizinprodukte führen soll.
- ³ Wer Medizinprodukte so abändert oder abändern lässt oder aufbereitet oder aufbereiten lässt, dass sie nicht mehr dem vorgesehenen Zweck dienen oder die vorgesehene Leistung erbringen, muss die Anforderungen für das erstmalige Inverkehrbringen erfüllen.

auch Einmalprodukte, die entgegen der Herstelleranweisung aufbereitet werden!!!



MepV (prof. Anwender):

Art. 20: Instandhaltung

- ¹ Wer Medizinprodukte als Fachperson anwendet, sorgt für die vorschriftsgemässe Durchführung der Instandhaltung und der damit verbundenen Prüfungen.
- ² Die Instandhaltung hat nach den Grundsätzen der Qualitätssicherung zu erfolgen, ist betriebsintern zweckmässig zu planen und zu organisieren und richtet sich insbesondere:
- nach den Anweisungen der Person, die das Produkt erstmals in Verkehr gebracht hat;
- nach dem Risiko, das dem Produkt und seiner Verwendung eigen ist.



MepV (prof. Anwender):

Art. 20: Instandhaltung (Fortsetzung)

- ³ Die Ergebnisse der Instandhaltung und der damit verbundenen Prüfungen, festgestellte Mängel und Störungen sowie getroffene Massnahmen sind aufzuzeichnen für:
- aktive Medizinprodukte;
- kalibrierbare Medizinprodukte mit Messfunktion;

. . .

Das Aufbereiten von Medizinprodukten ist ein Akt von Instandhaltung!



Forderung der MepV zur Aufbereitung:

- Validierung des Sterilisationsprozesses
- Aufzeichnung der Daten (Validierung + Routinekontrollen)
- Anwendung der Prinzipien der Qualitätssicherung

Forderung der CJKV zur Aufbereitung:

- Invasive Medizinprodukte gem. **Stand der Wissenschaft** dekontaminieren + desinfizieren
- Wenn verträglich: Dampfsterilisation 134 °C, 18 Min.



2. Vollzugshilfen

Dem Stand von Wissenschaft nacheilen...







Oder so:





Vollzugshilfen für die Aufbereitung

- 1. Gute Praxis zur Aufbereitung von sterilen Medizinprodukten Swissmedic + SGSV + SGSH, Sept. 2005
- Wegleitung für die Validierung und die Routineüberwachung von Sterilisationsprozessen mit feuchter Hitze in der Gesundheitsfürsorge Swissmedic + IHS + SGSV + Industrie, Nov. 2005
- 3. Swiss-NOSO Publikationen, RKI-Richtlinien etc...

Vollzugshilfen sind Anleitungen, wie man dem Stand von Wissenschaft und Technik einfacher und besser folgt.

Vollzugshilfen leiten an, wie der Stand von Wissenschaft und Technik in der Praxis umzusetzen und anzuwenden ist.



Normen für die Aufbereitung (Beispiele)

- EN 554:1995 Sterilisation von Medizinprodukten Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit feuchter Hitze (soll ersetzt werden durch EN ISO 17665)
- EN 550:1995 Sterilisation von Medizinprodukten Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit Ethylenoxid
 (soll ersetzt werden durch EN ISO 11135)

• **EN ISO 13485:2003** Qualitätssicherungssysteme – Medizinprodukte – Systemanforderungen für regulative Zwecke



Vollzugshilfen, Normen, Wegleitungen

- > Sind selbst **nicht** gesetzliche Vorschriften
- Wer sie nicht anwendet muss aber belegen können, dass seine Arbeitsweise den <u>Stand von</u> <u>Wissenschaft + Technik</u> berücksichtigt...
- > und die gesetzlich geforderten Sicherheitsziele im gleichen Ausmass erfüllt.

Wer im Spital kann sich das leisten?



3. Die nachträgliche Kontrolle





Nachträgliche Kontrolle



MepV Art. 23 Grundsatz

¹ Die Kontrolle im Rahmen der Marktüberwachung (nachträgliche Kontrolle) stellt sicher, dass ... und <u>der Umgang mit Medizinprodukten</u> den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

² Die nachträgliche Kontrolle wird in Form von Stichproben oder auf Grund schwerwiegender Vorkommnisse durchgeführt.



NUR Stichprobenkontrolle:



das Personal im Spital trägt ein hohes Mass an

Eigenverantwortung

Nicht nur das Personal der ZSVA, auch die Direktion!



Kontrollorgane für die Aufbereitung

a) Swissmedic



MepV Art. 24 Organe

¹ Das Institut (Swissmedic) ist zuständig für die nachträgliche Kontrolle von Medizinprodukten...

b) Kantonale Aufsichtbehörden



Gestützt auf anderes, kantonales Recht



4. Durchführung von Audits in den Spitälern



Swissmedic führt die nachträgliche Kontrolle in der Regel in Form von <u>eintägigen</u> Audits durch



Was / Wo auditiert Swissmedic?

- Prozess der Aufbereitung (in der ZSVA und an anderen Stellen die aufbereiten)
- Prozess der Instandhaltung (im technischen Dienst und in anderen am Prozess beteiligte Stellen)
- 3. Prozess der zur Meldung von schwerwiegenden Vorkommnissen

mit 2 – 3 Auditoren, in der Regel am gleichen Termin



Organisation / Ablauf der Audits

- Swissmedic vereinbart Termin und Auditplan mit der der Spitaldirektion und gibt Checklisten ab
- Spitaldirektion bezeichnet die Auditpartner (verantwortliche Personen der zu auditierenden Bereiche)
- > An der Schlussbesprechung des Audits informieren die Auditoren die Spitaldirektion + Beteiligte zum Befund
- Swissmedic gibt später einen schriftlichen Auditbericht an die Spitaldirektion ab



Swissmedic Audits seit 2004

6 Audits(4 Kantonsspitäler, 1 Regionalspital, 1 Privatklinik)

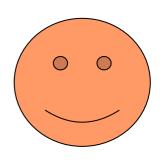
> in Kantonen:



> 1 Audit in einem EN ISO 13485 zertifizierten Aufbereitungsbetrieb

swissmedic

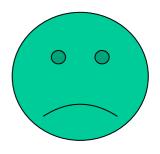
Resultate aus den Spitalaudits (Aufbereitung)



- Aus- + Weiterbildungsangebote des SGSV/H+ haben bereits sehr positive Wirkung!
- Prozessführung und –Sicherheit ist mehrheitlich gut!
- Die Anforderungen der CJKV werden erfüllt!
- Die Spitaldirektion nimmt die Aufbereitung "im Keller" besser wahr!
- Die Ausrüstung ist meistens zweckmässig!



Resultate aus den Spitalaudits



- Fehlende Validierungen (z.B. Kaltsterilisation) und Validierungsberichte sind nicht verstanden!
- Prozesse sind unzureichend dokumentiert!
- Qualität von Wasser, Umgebungsluft , Druckluft, Dampf ist unzureichend dokumentiert!
- > In der Reinzone bleiben Instrumente ungeschützt liegen!
- Messungen zur Qualität der Prozesse fehlen!
- Bauliche Anlage verhindert "sauberen" Materialfluss!



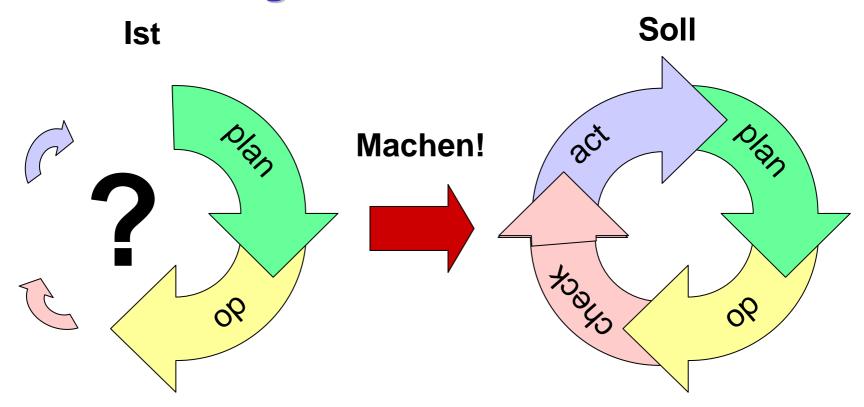
Konsequenzen der Audits

Bei Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften:

- Die Spitaldirektion muss Swissmedic den Plan der Korrekturmassnahmen einreichen.
- Swissmedic begutachtet den Massnahmenplan.
- Swissmedic kann vom Spital Belege zu umgesetzten Massnahmen verlangen.

swissmedic

Verbesserung der Qualität



Danke für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihren Einsatz zur Qualitätsverbesserung!